

**Parlamentarischer Vorstoss**

**2020/496**

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Armutsstrategie VI: Motion betreffend Konkretisierung Raumplanungs- und Baugesetz §38 Abs.2 lit.e</b>
Urheber/in:	Pascale Meschberger
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Cucè, Hänggi, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Würth, Wyss
Eingereicht am:	24. September 2020
Dringlichkeit:	—

Die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft hält fest, dass bezahlbares Wohnen ein wichtiges Thema ist. Vor allem Familien mit geringem Einkommen sind auf Wohnungen angewiesen, die sie selber finanzieren können. Bezahlbare Mietzinsen sind aber nicht nur für armutsbetroffene Einzelpersonen und Familien wichtig, sondern auch für Menschen bis in den Mittelstand hinein. Dessen werden sich die Gemeinden immer mehr bewusst.

Welchen Einfluss aber können Gemeinden nehmen, damit möglichst gemischter Wohnungsraum gebaut wird, wozu eben auch günstiger Wohnraum gehört?

Eine gute Möglichkeit, Einfluss zu nehmen, ist die Sondernutzungsplanung (Quartierplan). So hält das RBG (SGS 400) in §38 Abs.2 lit.e fest, dass Quartierpläne Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus und der Wohneigentumsförderung enthalten können. Die Umsetzung dieser Ziele bedarf aber der Konkretisierung, weil der staatliche Spielraum nicht offensichtlich ist. Die Umsetzung von §38 Abs.2 lit e bietet kein Problem, wenn die Gemeinde selbst einen Quartierplan erstellt. Schwieriger ist es, wenn eine private Eigentümerschaft einen Quartierplan wünscht. Da stellt sich die Frage, ob Massnahmen des sozialen Wohnungsbaus der Eigentumsgarantie in die Quere kommen. Es ist unklar, wie weit die Forderung nach gemeinnützigem und preisgünstigem Wohnungsbau staatlich durchgesetzt werden kann.

Es braucht deshalb eine Konkretisierung der Aussage «Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus».

**Antrag**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im RBG die Grundlage zu schaffen, dass Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus konkretisiert und damit durchsetzbar werden.